

Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft e.V.

c/o Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1, D - 65366 Geisenheim



Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft e.V. als

- Vollmitglied ¹⁾
 Junior-Mitglied (nach §4 Abs. 3 der Satzung der DGG) ¹⁾²⁾
(Bitte dem Antrag eine gültige Immatrikulationsbescheinigung bzw. Promotionsbescheinigung beifügen)

Anrede*

Name, Vorname*

Titel

Geburtsdatum

Anschrift* (Bitte die Dienstadresse angeben und nur wenn nicht vorhanden, bitte die Privatadresse)

Institution

Straße

Ort

(Mobil-)Telefon Fax

E-Mail*

Kurze Beschreibung Ihrer Tätigkeit im Bereich Gartenbau*

.....
.....

Ich interessiere mich für eine Mitarbeit in folgenden Sektionen ¹⁾

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ausbildung und Beratung | <input type="checkbox"/> Garten und Landschaft | <input type="checkbox"/> Phytomedizin |
| <input type="checkbox"/> Baumschule | <input type="checkbox"/> Obstbau | <input type="checkbox"/> Technik |
| <input type="checkbox"/> Gemüsebau | <input type="checkbox"/> Ökonomie | <input type="checkbox"/> Zierpflanzenbau |
| <input type="checkbox"/> Pflanzenbiotechnologie | | |

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei der DPG oder beim BHGL reduziert sich der Beitrag auf 50 EUR. Junior-Mitglieder (Studierende, Doktoranden/innen, Auszubildende) zahlen in den ersten drei Mitgliedschaftsjahren einen reduzierten Jahresbeitrag von 15 EUR. Die Beitragszahlung ist jeweils zu Jahresbeginn durch Überweisung oder durch SEPA-Lastschriftinzug nachzukommen. Das Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung wird Ihnen zusammen mit der Aufnahmebestätigung zugeschickt.

Ich bin Mitglied in ¹⁾ Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e. V. (DPG)
 Bundesverband Hochschulabsolventen/-ingenieure
Gartenbau und Landschaftsarchitektur (BHGL)

Ort, Datum Unterschrift

* Pflichtfelder ¹⁾ bitte ankreuzen ²⁾ siehe Rückseite

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die auf dem Gebiet des Gartenbaues und verwandter Gebiete wissenschaftlich tätig sind, oder Personen und Organisationen, die wissenschaftlich interessiert sind oder die wissenschaftliche Forschung fördern, ohne selbst forschend tätig zu sein, oder die die Anwendung von Forschungsergebnissen der Praxis und dem Nachwuchs vermitteln, oder als ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Fachgebiet des Gartenbaues oder verwandter Gebiete tätig sind, oder Personen und Organisationen, die wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.
- (3) Studierende und Doktoranden können einen Antrag auf Juniormitgliedschaft stellen. Juniormitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, zahlen aber einen reduzierten Beitrag. Die Juniormitgliedschaft geht grundsätzlich nach drei Jahren in eine allgemeine Mitgliedschaft über.¹
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt; dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden,
 2. durch Todesfall,
 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

Wenn es trotz vorheriger Mitteilung von Seiten des Vorstandes gegen die der Gesellschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verstößt. Dies gilt auch für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Ausgeschlossen werden können ebenso Mitglieder, wenn sie gegen die Interessen der Gesellschaft derart verstoßen, dass dadurch das Ansehen der Gesellschaft geschädigt werden kann. Den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Dem betreffenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an die Gesellschaft, während die entstandenen Verpflichtungen während des laufenden Geschäftsjahres fortbestehen.
- (5) Kein Mitglied hat Ansprüche an das Vereinsvermögen, auch nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung der Gesellschaft.

E-Mail: senk@dgg-online.org

Fon: +49 (0)6722/ 502 544 Fax: +49 (0)6722/ 502 530

¹ Die Juniormitgliedschaft kann nach Ablauf der 3 Jahre auf Antrag bei der Geschäftsführung verlängert werden.